

AUTONOMIE- PAKET



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

66. Jahrgang
mai/juni 2017
nr. 3

Quo vadis?

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



Eckpfeiler

Es passiert eher selten, dass im Verlauf eines Begutachtungsverfahrens zu einem Gesetzesentwurf an die tausend überwiegend äußerst kritische Stellungnahmen abgegeben werden. Das so genannte Autonomiepaket wird vielfach als Mogelpackung verstanden. Dennoch erklärte die Ministerin schon bei der Präsentation und auch jetzt nach Vorliegen der enormen Zahl der Stellungnahmen, dass an den Eckpfeilern dieses „Reformpaketes“ nicht gerüttelt werde. Guter politischer Stil sieht wohl anders aus. Da nützt es auch nichts, Bedenken und Einwände durch „Weglächeln“ zerstreuen zu wollen.

Da das ganze Projekt unter der Vorgabe der Kostenneutralität steht, sorgen sich die primär Betroffenen, dass es letztlich um Einsparungen geht. Geradezu verräterisch ist ja der immer wieder strapazierte Begriff „Cluster“, der zwar nicht nur, aber doch vorwiegend im Wirtschaftsbereich Verwendung findet. Und mit der verordneten Schaffung von Großeinheiten will man sich sichtlich Gehälter für Leitungspositionen ersparen. Dasselbe gilt für die geplante Abschaffung von Klassenschülerhöchstzahlen, in deren Zusammenhang auch gleich die derzeit bestehenden Mitentscheidungsrechte der Schulpartner gekappt werden. Mit pädagogischen Ansprüchen hat das absolut nichts zu tun. Auf derartige Ideen kommt offenbar nur jemand, der nie in Klassen mit 30 und mehr Schülerinnen und Schülern unterrichtet hat. Eine Autonomie für die Lehrenden sucht man vergebens.

Und auch die verlockend wirkende Flexibilisierung des Schulbetriebs (Abkehr von klar definierten Unterrichtseinheiten) hat ihre Tücken. Hat man denn schon ganz vergessen, zu welchem ernststen Konflikten einst die ohnehin nur begrenzt mögliche Änderung der Stundentafeln in manchen Lehrkörpern geführt hat? Will man das? Echte Autonomie und pädagogische Verbesserungen, z. B. mehr Fördermöglichkeiten, verlangen ein Mehr an finanziellen Mitteln. Diese sind aber nicht in Sicht.

Wer nur unverrückbare Eckpfeiler aufstellt und dazwischen kaum Bewegungsmöglichkeit zulässt, riskiert in seiner Verbohrtheit bloß, auch selbst an einen von ihnen anzurennen. MP

inhalt



4

top thema
SCHULAUTONOMIE
Von Mag. Herbert Weiß

8

bundesleitung aktiv
FRÜHJAHRSTAGUNG DER ERWEITERTEN BUNDESLEITUNG
Von Mag. Verena Hofer

14

gut zu wissen
DIE AUFGABEN DER PERSONAL- VERTRETUNG AN SCHULEN
Von MMag. Mag. iur. Gertraud Salzmann

16

PENSIONSRECHT FÜR VERTRAGS- BEDIENSTETE (TEIL 1)
Von Mag. Georg Stockinger

18

GEWERKSCHAFTSBEITRAG STEUERLICH ABSETZEN
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

19

im fokus
ÖSTERREICHS VIELLEICHT GRÖSSTE HERAUSFORDERUNG (TEIL 1)
Von Mag. Gerhard Riegler

22

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

22

service

23

aktuelle seite
„REFORM DER SCHULFERIEN“
Von Mag. Herbert Weiß

24

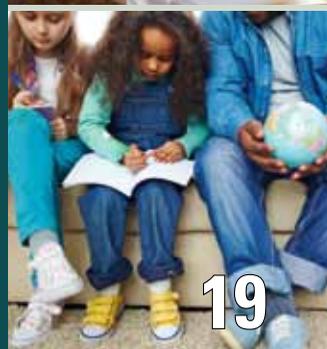
nachgeschlagen



4



14



19

REDAKTIONS- SCHLUSS

Redaktionsschluss für die Nr. 4/2017: 13. Juni 2017

Beiträge bitte per E-Mail an office.ahs@goed.at

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Am 29. März hat das Bildungsministerium eine Verordnung in Begutachtung geschickt – die rechtliche Basis für zentrale Testungen, die im April stattfinden sollen. Wohlwollend könnte man vielleicht sagen, dass wenige Tage zur Beurteilung eines knappen Entwurfs reichen würden.

Sorgen bereitete mir diese Vorgangsweise aber, da sie symptomatisch dafür zu sein scheint, wie erst die Bundesministerin den demokratischen Prozess eines Begutachtungsverfahrens nimmt. Denn auch mit dem „Autonomiepaket“, das sich zu Redaktionsschluss dieser Zeitung noch in Begutachtung befand, verhält es sich ähnlich. Vereinbart wurde, dass am Ende des Begutachtungsverfahrens Schlussverhandlungen stattfinden mit dem Ziel, zu einer sozialpartnerschaftlichen Einigung zu kommen.

Gleichzeitig mit dem Begutachtungsstart des „Autonomiepakets“ gab das Ministerium unter dem Titel „Update Schule“ eine Hochglanzbroschüre heraus, in der all die (angeblichen) Vorzüge des „Autonomiepakets“ in höchsten Tönen gelobt werden. Offensichtlich wollte das Ministerium seine Propagandamaschinerie nutzen, um die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Schulpartner und die Gewerkschaft mit ihren Einschätzungen des Pakets falsch liegen. Ob das gelingen wird, hängt wohl auch davon ab, ob „BildungsexpertInnen“ und/oder MedienvertreterInnen bereit sind, sich die Inhalte des Pakets tatsächlich anzusehen, und sich nicht auf das verlassen, was man ihnen vorgaukelt.

Anfang April hat die Bildungsministerin auch noch sogenannte „Autonomiebotschafter“ nominiert, die die Schulen über die neuen autonomen „Segnungen“ informieren sollen. Das „Autonomiepaket“ zeige, dass die Politik Vertrauen in die Pädagoginnen und Pädagogen und in die Schulstandorte habe, meint Andreas Schnider, der Koordinator dieser „Botschafter“. Da frage ich mich schon, ob er in Besitz eines geheimen, neuen Autonomiepakets ist. Aus dem Entwurf, den das Bildungsministerium in Begutachtung geschickt hat, ist derlei nämlich nicht herauszulesen.

Ob es taktisch geschickt war, die Propagandamaschinerie so früh anlaufen zu lassen, sei dahingestellt. Eine Missachtung eines demokratischen Prozesses war es jedenfalls. Das Begutachtungsverfahren soll den Betroffenen Gelegenheit geben, sich in den Entwicklungsprozess eines Gesetzes einzubringen. Die Abgeordneten in National- und Bundesrat entscheiden dann, was sie tatsächlich für sinnvoll erachten. Erst nach der Entscheidung der Legislative gibt es etwas, was „Botschafter“ und Hochglanzbroschüren vermarkten können.

Ob es sich alle Abgeordneten bieten lassen, zu Marionetten degradiert zu werden, bleibt abzuwarten. Bei ihren „Botschaftern“ scheint es der Ministerin jedenfalls gelungen zu sein.



Mag. Herbert Weiß,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., Chefin vom Dienst: Dr. Katharina Steiner, 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Autorenfotos: J. Glaser. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at**

Autonomie- paket

Informationen zu den Gesetzesentwürfen am
Beginn der Begutachtungsphase bzw. zur Ent-
wicklung im Lauf des Verhandlungsprozesses



Da der Redaktionsschluss dieser Zeitung noch vor dem Ende der Begutachtungsfrist für das „Autonomiepaket“ der Bundesregierung lag, kann ich Ihnen an dieser Stelle noch keine Informationen über die endgültigen Gesetzestexte liefern. Ich werde aber eine der nächsten Ausgaben nützen, um Sie darüber zu informieren, sobald der Gesetzwerdungsprozess beendet ist.

Vorausschicken möchte ich, dass es sich bei diesem Paket, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, nicht um ein Bildungspaket und erst recht nicht um ein Autonomiepaket handelt, außer man versteht unter „Autonomie“ mehr Entscheidungsspielräume für die Bildungsdirektionen bzw. das Unterrichtsministerium, was absurd wäre. Es handelt sich in Wahrheit um ein reines Strukturpaket, das den Schulen vor Ort bzw. den Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) kaum Verbesserungen bringen wird.

Österreichs Schulwesen ist massiv unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Bruttoinlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht. Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können. Das „Autonomiepaket“ steht aber leider unter dem Diktat der Kostenneutralität und trägt zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, kaum etwas bei.

Die erste Verhandlungsrunde zum „Autonomiepaket“ hat am 14. Dezember 2016, die bisher letzte Runde am 12. März 2017 stattgefunden. Das Verhandlungsteam bestand auf Seiten der DienstnehmerInnen aus dem Dienstrechtsreferenten der GÖD, Mag. Dr. Eckehard Quin, sowie aus den Vorsitzenden und StellvertreterInnen der fünf LehrerInnengewerkschaften. Somit waren alle LehrerInnengewerkschaften und alle Fraktionen vertreten. Am 16. März 2017 wurde in der ARGE LehrerInnen und in der AHS-Gewerkschaft (einstimmig) folgender Beschluss gefasst: „Der vorliegende Entwurf eines Gesetzestextes wird zur Begutachtung frei gegeben. Nach der Begutachtungsphase sind Schlussverhandlungen mit dem Ziel einer sozialpartnerschaftlichen Einigung zu führen.“ Damit ist auch dokumentiert, dass wir mit den Inhalten der Gesetzestexte, die in Begutachtung gegangen sind, nicht einverstanden sind, dass wir die Texte aber als Basis für das Begutachtungsverfahren für geeignet halten. Ob

das Bildungsministerium dieses demokratische Verfahren auch ernst nimmt, wird der Umgang mit den mehr als tausend, teils sehr umfangreichen Stellungnahmen zeigen, die während des Begutachtungsverfahrens abgegeben worden sind. (Die genaue Anzahl stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.)

Ich werde mich bei meinen Ausführungen hauptsächlich auf jene Punkte konzentrieren, die uns LehrerInnen direkt betreffen.

BILDUNGSDIREKTIONEN

Anstelle des Landesschulrats/des Stadtschulrats soll eine Bund-Land-Behörde mit teilweise skurril anmutenden Weisungsketten geschaffen werden, die mit der immer wieder angekündigten Vereinfachung ganz und gar nichts zu tun hat. Die leitende Funktion (Bildungsdirektion) soll laut Entwurf als einzige hohe Funktion im gesamten Bundesdienst nicht nach den Regeln des Ausschreibungsgesetzes besetzt werden. Nur ein Schelm wird den Grund dafür in machstrategischen Überlegungen von Bund und Ländern suchen ...

Die oftmals angekündigte „Schulaufsicht neu“ ist im Entwurf nicht zu finden. Das „Bildungscontrolling“ lässt sich noch nicht beurteilen, da eine Verordnung, die die relevanten Details regeln soll, noch nicht vorliegt. Ein hoher Verwaltungsaufwand scheint aber z. B. durch „ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen“ vorprogrammiert. Nebenbei erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Gestaltung der Bildungsdirektionen nicht Gegenstand der Verhandlungen mit der Gewerkschaft war.

CLUSTERUNGEN

Das Bildungsministerium wollte die Möglichkeit einer Clusterung von bis zu acht Schulen mit bis zu 2.500 SchülerInnen, ohne dass es dafür Kriterien oder Einschränkungen gegeben hätte. Nach langwierigen Verhandlungen sind wir bis zum Beginn des Begutachtungsverfahrens so weit gekommen, dass folgende Kriterien beachtet werden müssen:

- Geclustert werden können nur Bundesschulen mit Bundesschulen und Landesschulen mit Landesschulen.
- Wenn mehr als 1.300 SchülerInnen oder mehr als drei Schulen betroffen sind, ist die Errichtung des Schulclusters nur mit Zustimmung der zuständigen Zentralausschüsse möglich.

- Schulcluster sind „anzustreben“, wenn alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die betroffenen Schulen sind weniger als fünf Kilometer voneinander entfernt, mindestens eine Schule hat weniger als 200 SchülerInnen, und mindestens eine Schule hat innerhalb der letzten drei Jahre „tendenziell und merklich“ SchülerInnen verloren.
- Schulcluster sind möglich, wenn die Schulkonferenz jeder Schule nach Beratung im SGA der Clusterbildung zustimmt und der Entwurf eines Organisationsplans vorliegt.

Die Clusterbildung ist auch möglich, wenn eine Schulkonferenz nicht zustimmt, Schulen aber „im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt“ sind und „sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung zweckmäßig erscheinen lassen“. Damit haben wir zwar nicht das erreicht, was Bildungsministerin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid landauf und landab vollmundig verkündet hat, dass nämlich Clusterungen nur mit Zustimmung der betroffenen Schulen möglich seien, wir sind diesem Ziel aber im Vergleich mit dem ursprünglichen Plan des Bildungsministeriums schon deutlich näher gekommen.

SCHULZEITGESETZ

Ursprünglich war geplant, dass die Festlegung der autonomen Tage, der Öffnungszeiten und der Dauer der Unterrichtseinheiten allein durch die Schul(cluster)leitung erfolgt. Außerdem war die verpflichtende Verwendung der autonomen Tage für „Qualitätsentwicklung“ am Schulstandort vorgesehen.

Der Begutachtungsentwurf sieht nun vor, dass die Festlegung der autonomen Tage durch den SGA erfolgt. Dabei hat die Schul(cluster)leitung Stimmrecht. Die Zweckwidmung fällt weg. Die Änderung der Öffnungszeiten erfolgt ebenfalls durch den SGA mit Stimmrecht der Schul(cluster)leitung. Die 50-Minuten-Stunde bleibt Berechnungsgröße. Änderungen innerhalb einer Woche sind möglich. Z. B. können statt zwei 50-Minuten-Stunden in einer Woche eine 40- und eine 60-Minuten-Stunde eingeplant werden. Die ursprünglich im Raum stehende versteckte Lehrpflichterhöhung kann es nicht mehr geben.

LEITUNGSFUNKTIONEN

Der Erstentwurf sah vor, dass mit Errichtung eines Schulclusters unter anderem die Funktionen DirektorIn und ErziehungsleiterIn enden und nicht nachbesetzt werden. Im Lauf der Verhandlungen ist dann sogar die Uraltidee wieder aufgewärmt worden, dass die AdministratorInnen generell durch Verwaltungspersonal ersetzt werden sollten.

Das Verhandlungsteam hat erreicht, dass mit Errichtung des Schulclusters nur die Funktion DirektorIn endet. Es gibt Wahrungsbestimmungen hinsichtlich Einrechnung und Dienstzulage. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass diese Wahrungsbestimmungen hinsichtlich der Zulage nicht, wie in manchen Medien berichtet, neue „Lehrerprivilegien“ darstellen. Solche Wahrungsbestimmungen waren auch in der Vergangenheit im öffentlichen Dienst üblich, etwa bei der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

Im Cluster gibt es eine/n Schulcluster-LeiterIn anstelle von DirektorInnen und BereichsleiterInnen an allen Schulen mit Ausnahme der Schule, an der die Clusterleitung eingerichtet ist. BereichsleiterInnen werden nach dem aktuellen Gesetzesentwurf aber nicht zu den Personen mit Leitungsfunktion gezählt. Für Clusterleitung und Bereichsleitungen stehen im Cluster in Summe so viele Ressourcen für die Einrechnung zur Verfügung, wie den DirektorInnen zustünden, würden die Schulen nicht verclustert.

Für die Bereichsleitungen bewegt sich die Einrechnung in einer Bandbreite von zwei bis 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, abhängig von der Größe der entsprechenden Schule. Jene Einheiten, die nicht für Cluster- und Bereichsleitungen benötigt werden, können für „pädagogisch-didaktische Projekte“ und „Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung“ verwendet werden. Außerhalb eines Clusters bleiben AdministratorInnen als Ergebnis der Verhandlungen unverändert erhalten. Die Einrechnung für die Administration im Cluster entspricht der, die es an den einzelnen Schulen ohne Clusterung gäbe. Ab dem Schuljahr 2020/2021 können nicht-pädagogische Tätigkeiten der Administration im Cluster an Verwaltungspersonal übertragen werden. Dazu muss aber erst sozialpartnerschaftlich ein Konzept erarbeitet werden. Man will sich dabei am Modell EDV-Kustodiate/IT-Fachpersonal orientieren.

SCHULPARTNERSCHAFT

Ursprünglich war die Streichung von zehn Entscheidungsrechten des SGA und die Einführung von Klassenforen in der AHS-Unterstufe geplant. Die 2/3-Quoren für Entscheidungen des SGA sollten zur Gänze gestrichen werden.

Geblichen sind die Streichung zweier Entscheidungsbefugnisse von 26, nämlich die der Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für das Aufnahmeverfahren und die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen.

Die 2/3-Quoren sollen laut Begutachtungsentwurf entfallen. Für Entscheidungen ist aber die Anwe-

senheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Von den Klassenforen in der AHS-Unterstufe wollte das Unterrichtsministerium nicht abgehen, um eine weitere Angleichung zwischen AHS-Unterstufe und NMS zu erreichen. Sicher bringen die Klassenforen viele leere Kilometer für alle SchulpartnerInnen.

Zusätzlich zum SGA wird es im Cluster Schulclusterbeiräte geben. Diese sind ausschließlich beratende Gremien, wenn ihnen von den SGA der einzelnen Clusterschulen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

KLASSEN- UND GRUPPENGROSSE

Der ursprüngliche Entwurf sah die ersatzlose Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung vor. Entscheidungen über Klassen- und Gruppengrößen sollten allein durch Schul(cluster)leitung getroffen werden.

Im Begutachtungsentwurf ist nun vorgesehen, dass die Schul(cluster)leitung spätestens vier Wochen vor den Hauptferien den SGA mit den Klassen- und Gruppengrößen für das kommende Schuljahr zu befassen hat. Ziel ist es, darüber das Einvernehmen mit den SchulpartnerInnen herzustellen. Gelingt dies nicht, kann der SGA mit 2/3-Mehrheit bis zwei Wochen vor den Hauptferien die Vorlage an die Bildungsdirektion verlangen. Die Bildungsdirektion muss dann vor den Hauptferien entscheiden und die Entscheidung der Schulleitung und dem SGA mitteilen.

Die Ressourcenzuteilung vom Bund an die einzelnen Länder ist nach dem aktuellen Entwurf besser abgesichert als bisher, weil im Gesetz darauf Bezug genommen wird. (Bisher war das nur im Erlassweg geregelt.) Zusätzliche Ressourcen, die z. B. für die Einhaltung der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahlen notwendig wären, fehlen allerdings.

Bei der Ressourcenzuteilung von den Bildungsdirektionen an die einzelnen Schulen müssen die bisher gültigen Klassenschülerhöchstzahlen berücksichtigt werden. Das war übrigens einer jener Punkte, auf den sich die beiden Verhandlungspartner erst am Sonntag, dem 12. März, nach zähem Ringen knapp vor Mitternacht geeinigt haben. Auf die Berücksichtigung der Teilungszahlen konnte man sich leider bisher nicht einigen.

SCHULVERSUCHE

Ursprünglich sollten keine neuen Schulversuche ermöglicht werden. Die bestehenden Schulversuche hätten spätestens mit 31.8.2020 geendet.

Nun sollen Schulversuche auch weiterhin möglich sein. Für die Einrichtung soll wie bisher die 2/3-Zustimmung der Betroffenen erforderlich sein. Die Schulversuchsdauer soll auf die Zahl der durch den Versuch

betroffenen Schulstufen plus zwei Jahre beschränkt werden. Danach soll über die Übernahme ins Regelschulwesen entschieden werden müssen. Bestehende Schulversuche sollen spätestens mit 31.8.2025 enden. Auch hier soll die Entscheidung über die Übernahme ins Regelschulwesen erfolgen.

Kurz vor dem Ende der Verhandlungsrunde am oben erwähnten Sonntag konnte auch noch die Einigung in zwei Punkten erreicht werden, die mit dem „Autonomiepaket“ an sich gar nichts zu tun haben. Wäre ich boshaft, würde ich sagen, dass das die einzigen positiven Punkte in diesem Gesetzeskonvolut sind:

- Die Ausübung einzelner nach den Richtlinien des Ärztegesetzes übertragener „ärztlicher“ Tätigkeiten durch Lehrpersonen (z. B. Medikamentenabgabe an chronisch kranke SchülerInnen laut ärztlicher Verschreibung) gilt nun als Ausübung von Dienstpflichten. Sie erfolgt auf freiwilliger Basis und bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers oder deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung. Damit sind im Bedarfsfall die LehrerInnen bei den oben genannten Tätigkeiten durch die Amtshaftung geschützt.
- Im neuen LehrerInnen-Dienstrecht werden die Bedingungen hinsichtlich der Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis deutlich verbessert. Für die Ex-lege-Umstellung von befristeten in unbefristete Verträge nach fünf Jahren soll es nun wie im alten LehrerInnen-Dienstrecht nicht mehr nötig sein, dass es sich um unmittelbar aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse handelt. Damit wird insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter signifikant verbessert.

Das sogenannte „Autonomiepaket“ ist alles andere als ein großer Wurf. Als Lehrer hoffe ich seit Jahren auf Reformen, die zur Lösung der Probleme in unseren Schulen beitragen und nicht zusätzliche schaffen. Als Gewerkschafter wünsche ich mir endlich Entwürfe des Bildungsministeriums, denen wir von Anfang an mit ruhigem Gewissen zustimmen können. Ob dazu aber meine Zeit als Lehrer(vertreter) oder sogar meine Lebenszeit ausreichen wird, wage ich nach den bisherigen Erfahrungen zu bezweifeln. Für die derzeitige Legislaturperiode habe ich angesichts der handelnden Personen diese Hoffnung jedenfalls schon aufgegeben. ■





Die TeilnehmerInnen der diesjährigen EBL

Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung

Bericht über die zweitägige Arbeitstagung in Bregenz (Vorarlberg)

Zur heurigen Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung (3. – 4. April 2017) lud die Landesleitung Vorarlberg ein. Gemäß den Statuten der GÖD setzt sich die Erweiterte Bundesleitung (EBL) aus den Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Landesleitungen, aus den vom Bundestag 2016 gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Bundesleitung zusammen. Anwesend waren:

HR Mag. Adam Hans (FCG), HR Mag. Anedxlinger Franz (FCG), OStR Mag. Aublinger Hannes (FSG), Mag. Bäck Sylvia (FCG), Mag. Dr. Digruber Karl (FCG), Mag. Hubert Egger (FCG), Mag. Beate Enders (FCG), OStR Mag. Herbert Gasparin (ÖLI-UG), OStR Mag. Ursula Göthl (ÖLI-UG), Mag. Andrea Hauff-Achleitner (FCG), Mag. Hofer Matthias (FCG), Mag. Hofer Verena (FCG), Mag. Jantscher Manfred (FCG), Mag. Keil Alexander (FCG), Mag. Heinz Kerschbaumer (FCG), Mag. Lorenz Robert (FCG), OStR Mag. Stefan Mader (FCG), Mag. Meiser Andrea (FCG), OStR Mag. Möslinger Brigitte (FCG), Mag. Paleta Elfriede (FCG), Mag. Petermichl Heidemarie (FSG), Mag. Pospischil Christa (FCG),

Mag. Dr. Pusnik Gerhard (ÖLI-UG), Mag. Dr. Quin Eckehard (FCG), Mag. Dr. Rethi Sabine (FCG), Mag. Riegler Gerhard (FCG), Mag. Claudia Robitza (FCG), MMMag. Gertraud Salzmann (FCG), OStR Mag. Maria Schönegger (FCG), Mag. Mirjam Schönlaub (ÖLI-UG), Mag. Schwaiger Christian (ÖLI-UG), OStR Mag. Stockinger Bernard (FCG), Mag. Stockinger Georg (FCG), Mag. Strauss Daniel (FCG), Mag. Teimel Eva (FCG), OStR Mag. Weiß Herbert (FCG), Mag. Zahradnik Michael (FSG), OStR Mag. Zauner Rudolf (FCG), Mag. Zeitlhofer Rupert (FCG), Mag. Gernot Zirker (FCG)

ERÖFFNUNG

Der Vorsitzende der Vorarlberger Landesleitung, Mag. Hubert Egger, begrüßte die Delegierten. Der Vorsitzende Mag. Herbert Weiß eröffnete im Anschluss die Tagung. Organisationsreferent Mag. Alexander Keil und Landesleitungs-Stellvertreter Mag. Robert Lorenz informierten über den organisatorischen Ablauf der Sitzung. Namens der ÖBV, die dankenswerterweise wieder als Sponsor zur Verfügung stand, berichtete Felix Wohlmuth über interessante Angebote der ÖBV.

AKTUELLER BERICHT DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende informierte ausführlich über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte rund um das Autonomiepaket: Zum Zeitpunkt der EBL war die Begutachtungsphase noch nicht zu Ende. Weiß berichtete, dass die Zustimmung dazu erteilt wurde, dass das Paket in Begutachtung gehen kann, das bedeute aber keine Zustimmung zum Inhalt. Er betonte, dass das Österreichische Bildungssystem im Vergleich zum OECD-Schnitt unterfinanziert sei und man dem Schulsystem mehr Ressourcen zur Verfügung stellen müsse.

BERICHTE AUS DEN BUNDESLÄNDERN

Aufgrund der Berichte zu aktuellen Ereignissen und der Diskussion der großen Zahl von Anträgen war für die Berichte aus den Bundesländern keine Zeit mehr. Sie wurden stattdessen von den Vorsitzenden der Landesleitungen (für Wien von Mag. Susanne Rosza, Mitglied der Bundesleitung) nachgereicht.

Burgenland (Mag. Gerwald Becha)

- Mitgliederstand: Die Landesleitung AHS Burgenland weist nach wie vor eine konstante Organisationsdichte von knapp über 50 % auf.
- Personalsituation: Derzeit befinden sich 755 AHS-LehrerInnen und 32 UnterrichtspraktikantInnen im Einsatz. 150 KollegInnen haben einen II L-Vertrag, darunter auch UnterrichtspraktikantInnen.
- SchülerInnenzahlen: Auch heuer sprechen die Anmeldezahlen wieder für die Qualität der AHS. Es gibt 150 Anmeldungen mehr als im Vorjahr. Auch für 2017/18 wird ein Plus an AHS-SchülerInnen prognostiziert.
- Allgemeines: Es werden mehr Religionsstunden ausgeschrieben. Alle Stunden (freie Stunden bzw. Stunden von III-LehrerInnen) werden nur mehr befristet ausgeschrieben. Alle KollegInnen, die heuer im 4. Dienstjahr unterrichten und in den vergangenen Jahren auch an einer NMS unterrichtet haben, können bereits heuer um Umstellung auf IL ansuchen. Die Umstellung ist laut LSR möglich, aber im letzten Jahr nur selten erfolgt. Wer noch nicht 5 Jahre bzw. 4 Jahre (NMS) unterrichtet, wird nur dann umgestellt, wenn es das Personalentwicklungskonzept sowohl des Schulstandortes als auch des LSR erlaubt und eine Beschäftigung mit gesicherten Stunden möglich ist.

Kärnten (Mag. Manfred Jantscher)

- Die Zusammenarbeit in der Landesleitung funktioniert über die Fraktionen sehr gut.
- Personalsituation: Derzeit sind an den 22 Kärntner AHS 1.311 LehrerInnen beschäftigt. Diese Zahl ist seit

Jahren relativ konstant. 45 KollegInnen befinden sich in Karenz. 232 KollegInnen sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 765 haben einen I L- und 232 einen II L-Vertrag. Im neuen Dienstrecht sind 5 KollegInnen beschäftigt. Für das kommende Schuljahr werden voraussichtlich weniger Stellen als im letzten Jahr ausgeschrieben, da es weniger Pensionierungen gibt.

- SchülerInnenzahlen: Derzeit besuchen 12.926 SchülerInnen in 548 Klassen die AHS, davon 7.885 eine Unterstufe (323 Klassen) und 5.041 eine Oberstufe (225 Klassen). Zusätzlich gibt es 422 AbendschülerInnen an den Standorten Villach und Klagenfurt. Für das kommende Schuljahr wird an den AHS wieder ein Zuwachs in den ersten Klassen prognostiziert.

Niederösterreich (Mag. Eva Teimel)

- Mitgliederstand: Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in NÖ ist sehr erfreulich. Per 31. 12. 2016 hatten wir 2.508 Mitglieder, was einen Organisationsgrad von knapp 68,2 % bedeutet. Sowohl Werber als auch Geworbene erhalten einen Buchgutschein über 10 Euro (einlösbar bei der Buchhandlung Herder). Die Landesleitung stellt zusätzlich demwerbenden GBA einen Einkaufsgutschein über 30 Euro zur Verfügung.
- Mitgliederbetreuung: Stark nachgefragt werden derzeit Pensionsberechnungen. Dauerbrenner für die jungen KollegInnen ist nach wie vor das neue Lehrerdienstrecht.
- Veranstaltungen: Ein voller Erfolg war der Tag des Gymnasiums, der zum fünften Mal unter Mitwirkung aller Schulstandorte stattfand. Die Landesleitung sponserte Schokolade mit dem Gymnasium-Logo, die großen Anklang fand.

Aktuelle Berichte des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter



Oberösterreich (Mag. Sylvia Bäck)

- Mitgliederstand: Erfreulich ist der ständige Zuwachs an Mitgliedern. Derzeit stehen wir bei 1.825 Mitgliedern, was mehr als 63 % der LehrerInnen in OÖ entspricht.
- Personalsituation: Derzeit sind an den oberösterreichischen AHS 2.879 LehrerInnen beschäftigt. Davon sind 679 KollegInnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 1.779 haben einen I L-Vertrag, 421 sind II L-LehrerInnen. Die Beschäftigungssituation gestaltet sich schwierig, da es praktisch keine Mangelfächer mehr gibt (Ausnahmen sind Musik und Sport Mädchen). Im heurigen Schuljahr gibt es etwa 160 UnterrichtspraktikantInnen – das sind wesentlich mehr als im Vorjahr. Aufgrund des bevorstehenden neuen Dienstrechts ist im kommenden Schuljahr mit einer noch größeren Anzahl zu rechnen, da alle versuchen werden, in das alte Dienstrecht zu kommen.
- Großen Unmut bereitet die FPÖ OÖ, die in Form einer Online-Plattform SchülerInnen dazu auffordert, anonym LehrerInnen zu melden, die in der Schule bzw. im Unterricht parteipolitische Äußerungen tätigen. Die Landesleitung hat diese Vorgangsweise auf das Schärfste zurückgewiesen.

Salzburg (MMMag. Gertraud Salzmann)

- Mitgliederstand: Der Mitgliederstand hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 1.069 Mitglieder weiter erhöht. Die Landesleitung besteht aus 10 Mitgliedern, 1 Mandat der ÖLI-UG ist vakant.
- Beschäftigungssituation: Die mehr als 190 UnterrichtspraktikantInnen haben für das Schuljahr 2017/18 teilweise schlechte Chancen auf eine Anstellung, zumal noch aus den letzten Jahren ein Überhang vorhanden ist. Überschuss besteht nach wie vor in Französisch, Italienisch, Spanisch, PPP, Geschichte, Geografie und Bildnerische Erziehung. Gute Chancen bestehen in Chemie, Informatik, Mathematik, Englisch, Deutsch, Musikerziehung und Physik. Seit Jahren wird ein strukturiertes Versetzungs-Prozedere gefordert: Aufgrund der schwierigen Nachbesetzung am Land ist eine Versetzung in die Stadt bzw. Stadtnähe oft nicht möglich.
- Werteinheiten-Situation: Freifächer, unverbindliche Übungen und Wahlpflichtfächer können nur eingeschränkt angeboten werden. Auch P93-Werteinheiten sind sehr knapp.
- SchülerInnenzahlen: Für das Schuljahr 2017/18 sind 7.045 SchülerInnen für die AHS-Unterstufe und 6.782 für die Oberstufe gemeldet, was eine Steigerung gegenüber den Vorjahren bedeutet.
- Neue Reifeprüfung: Die VWA sorgt immer wieder für Kritik von LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern. Für

die SchülerInnen gibt es unterschiedliche Ausgangssituationen hinsichtlich des sozialen Umfeldes, aber auch der schulischen Betreuung.

Steiermark (HR Mag. Hans Adam)

- Mitgliederstand: Die Entwicklung ist sehr positiv, es ist ein Höchststand an Mitgliedern im AHS-Bereich zu verzeichnen. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz und die Serviceleistungen der GÖD werden besonders geschätzt. Außerdem gibt es eine Werbeprämie und verschiedene Veranstaltungen in Kooperation mit dem Fachausschuss und der VCL (z. B. zum Thema „Autonomiepaket“ und zur Arbeitnehmerveranlagung).
- Beschäftigungssituation: Es gibt wieder in allen Fächern BewerberInnen-Listen mit KollegInnen, die keine Anstellung finden. Die Möglichkeit der Mitverwendung von BundeslehrerInnen an NMS wurde durch die Deckelung des Stunden-Kontingents stark eingeschränkt. Auch auf das Unterrichtspraktikum gibt es einen großen Andrang. Heuer sind es 370 UnterrichtspraktikantInnen, für das kommende Schuljahr werden knapp 500 erwartet – was für die höheren Schulen eine große Herausforderung bedeutet. Schulpraktika, die nach dem neuen Curriculum zu absolvieren sind, werden von Praktikums-KoordinatorInnen auf der PH und an der Schule organisiert. Neben der Einführung in den Berufsalltag ist auch ein Praxisportfolio vorgesehen, an dessen Ausgestaltung aber noch gefeilt wird.
- Aktuelles: An drei ORG-Standorten (Deutschlandsberg, Murau und Feldbach) fordern Eltern massiv die Einführung der AHS-Unterstufe.

Tirol (Mag. Dr. Karl Digruber)

- SchülerInnenzahlen: Im laufenden Schuljahr besuchen 14.658 SchülerInnen in 640 Klassen ein Gymnasium. Das ist sowohl hinsichtlich der SchülerInnenzahl als auch der Klassenzahl die höchste Quote.
- Realstundensituation: Heuer gibt es einen Verbrauch von 24.778,76 Realstunden für die AHS. Die Prognosen für die Zuweisung geben Anlass zur Sorge: Heuer musste schon intensiv mit dem LSR verhandelt werden, da der Bedarf der BMHS gedeckt werden musste. Hinsichtlich der Bundesstunden im NMS-Bereich gibt es aus Spargründen eine Deckelung (2.090 Bundesstunden für BundeslehrerInnen an den NMS).
- Aktuelle Themen: Hinsichtlich des Autonomiepakets ist die Verunsicherung groß, da ein Sparpaket erwartet wird. Auch heuer boomt das Unterrichtspraktikum, was mit dem neuen LehrerInnendienstrecht zusammenhängen dürfte (viele AbsolventInnen, um noch ins alte Dienstrecht zu kommen). Die Verwer-



Intensive Arbeitstagung

fungen bzw. der Erlass der LSR-Präsidentin bezüglich „Informationspflicht nach der 8. Schulstufe“ konnte durch ein Gespräch mit den BMHS- und AHS-DirektorInnen geklärt werden. An allen Bundesschulen finden derzeit mit einer externen Firma Evaluierungen zur psychischen Belastung statt, die maßnahmenorientiert diskutiert und umgesetzt werden.

Vorarlberg (Mag. Hubert Egger)

- Mitgliederstand: In Vorarlberg gibt es einen Zuwachs bei den Mitgliederzahlen.
- LehrerInnenmangel: Aufgrund der vorgegebenen Altersstruktur ist ein massiver LehrerInnenmangel zu erwarten. Es ist kein SchülerInnenschwund in Sicht. Gleichzeitig ist ein massiver Rückgang der Erstanmeldungen an der PH Feldkirch sowie auch Vorarlberger LehramtsstudentInnen in Innsbruck zu beobachten.
- Modellregionen: Die Vorarlberger Landesregierung puscht die Modellregion. Ein pädagogisches Konzept diesbezüglich liegt aber erst 2021 vor.
- Arbeitsplatzsituation: Die Arbeitsplatzqualität ist nicht zufriedenstellend. Es fehlen PC-Arbeitsplätze für LehrerInnen, auch WLAN und BYOD sind Mangelware. Daraus resultieren Einschränkungen bei den Unterrichts-Methoden. Auch hinsichtlich Bereitschaftsdienst und Ferienvertretungen wiehert der Amtsschimmel an Vorarlbergs Schulen.

Wien (Mag. Susanne Rosza)

- Mitgliederzahlen: Mit Februar 2017 zählt die AHS-Gewerkschaft in ganz Österreich 12.753 Mitglieder, davon 3.590 aus Wien.
- Beschäftigungssituation: Die Online-Bewerbung im Bereich des SSR für Wien ist vom 2. – 12. Mai 2017

möglich. Mit 1. März 2017 sind insgesamt 7.223 LehrerInnen beschäftigt, 262 KollegInnen absolvieren das Unterrichtspraktikum. Überschuss besteht in Philosophie und Psychologie, Geschichte, Italienisch, Französisch, Haushaltsökonomie und Ernährung und Russisch. Nach wie vor besteht v. a. in naturwissenschaftlichen Fächern, Musik und Sport Mädchen ein Lehrermangel. In den kommenden Jahren werden viele UnterrichtspraktikantInnen erwartet, was hinsichtlich Betreuung in Philosophie und Psychologie, Spanisch und Geschichte problematisch werden könnte. Heuer treten voraussichtlich rund 80 KollegInnen den Ruhestand an. Ab dem Schuljahr 2019 werden jährlich etwa 200 Pensionierungen erwartet.

- SchülerInnenzahlen: Aktuell besuchen insgesamt 62.482 SchülerInnen eine der über 90 AHS in Wien. Es werden insgesamt 2.581 AHS-Klassen geführt.

ANTRÄGE

Die von der Erweiterten Bundesleitung (EBL) angenommenen Anträge zeigen die Positionierung unserer AHS-Gewerkschaft und das Arbeitsprogramm der nächsten Zeit. Die Anträge werden hier aus Platzgründen nur verkürzt wiedergegeben:

Antrag 1: Neues Dienstrecht

Das am 17. Dezember 2013 ohne Einigung mit den LehrerInnengewerkschaften beschlossene LehrerInnendienstrecht ist im Zuge der Verhandlungen der GÖD über ein neues allgemeines Dienstrecht durch ein neues, sozialpartnerschaftlich akkordiertes LehrerInnendienstrecht zu ersetzen.



Zahlreiche Anträge wurden eingebracht

Antrag 2: Autonomiepaket

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Bundesregierung auf, die vorliegenden Gesetzesentwürfe zum „Autonomiepaket“ substantziell zu verbessern (Schwerpunkte: zusätzliche Ressourcen, Rücknahme der Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Schulpartner, keine Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen, der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, Cluster nur auf freiwilliger Basis).

Antrag 3: Budget

Im OECD-Mittel werden laut aktuellsten vorliegenden Daten 3,8 % des BIP ins Schulwesen investiert. Österreich liegt mit 3,2 % deutlich darunter. Die EBL fordert daher mit allem Nachdruck eine finanzielle Ausstattung des Schulwesens, die zumindest dem OECD-Mittelmaß entspricht.

Antrag 4: Mehr Mittel für die AHS

Die EBL fordert die Erhöhung der Budgetmittel für die AHS, die derzeit am geringsten dotierte Schulart der Sekundarstufe. Ressourcen werden dringend benötigt – u. a. für Ethikunterricht, Förderunterricht, Begabungsförderung, neue Oberstufe, Vorbereitung für die Reifeprüfung, Unterstützungspersonal, muttersprachlichen Unterricht sowie eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen.

Antrag 5: Arbeitsplatzausstattung

Die derzeitige Ausstattung von Schulgebäuden entspricht an den meisten Standorten nicht annähernd den Anforderungen ganztägiger Schulformen und ist daher weder SchülerInnen noch LehrerInnen zuzumuten. Die EBL fordert eine deutliche Verbesserung der Arbeitsplatzqualität im Schulbereich.

Antrag 6: Bauliche Maßnahmen

Für eine zeitgemäße Ausstattung von Schulgebäuden müssen umfangreiche bauliche Maßnahmen erfolgen (IT-Infrastruktur, Funktionsräume, Freizeiträume, Küchen, Speisesäle etc.), da die derzeitige Ausstattung von Schulgebäuden an den meisten Standorten nicht annähernd den Anforderungen der modernen Pädagogik entspricht.

Antrag 7: Unterstützungspersonal

An Österreichs Schulen gibt es nahezu kein Unterstützungspersonal. Österreich liegt diesbezüglich im internationalen Vergleich weit abgeschlagen an letzter Stelle, wie die TALIS-Studie der OECD nachgewiesen hat. Die EBL fordert Unterstützungspersonal an Österreichs Schulen in einem Ausmaß, das zumindest internationalem Durchschnitt entspricht. Die Umsetzung hat im Rahmen eines Stufenplans sofort zu beginnen und darf keinesfalls durch Einsparungen beim Lehrpersonal finanziert werden.

Antrag 8: Begabungsförderung

Die EBL fordert zusätzliche Ressourcen, die zweckgebunden für die Förderung spezieller Begabungen (z. B. Olympiade-Kurse, MINT-Kurse, ECHA-Kurse, Sprachwettbewerbe, Bundesjugendsingen, unverbindliche Übungen, Freigegegenstände etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Antrag 9: Stärkung der Chancengerechtigkeit

Die EBL fordert die Errichtung von AHS-Langformen in jenen Bezirken Österreichs, in denen unsere Kinder derzeit von diesem Angebot noch ausgeschlossen sind.

Antrag 10: Stärkung des Öffentlichen Dienstes

Binnen eines Jahrzehnts ist der Personalstand im österreichischen Bundesdienst um 17 % reduziert worden. Diese Personalreduktion führt zu immer größeren Problemen an den Schulen, weil Schulwarte, Sekretariatskräfte, pädagogisches Unterstützungspersonal etc. fehlen und die vorhandenen Personen immer stärker überlastet werden. Die EBL fordert daher ausreichend Personal für die AHS.

Antrag 11: Befristetes Dienstverhältnis und Beschäftigungsverbot nach MSchG

Kolleginnen mit einem befristeten Vertrag, der während des Beschäftigungsverbots nach MSchG ausläuft, dürfen nicht „nahtlos“ weiterbeschäftigt werden, weil während des Beschäftigungsverbots kein Dienstverhältnis begründet werden darf.

Die EBL fordert mit Nachdruck, diese systemische Benachteiligung von Frauen zu beenden, etwa indem

eine automatische Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses bis zum Ende des Beschäftigungsverbots wirksam wird.

Antrag 12: „Sokrates“

Bei der Schulverwaltungssoftware „Sokrates“ kam es vermehrt zu technischen Problemen, die eine erhebliche Mehrbelastung für viele KollegInnen zur Folge hatten. Die EBL fordert, diesen Mehraufwand abzugelten. Eine wesentlich höhere Stabilität und Benutzerfreundlichkeit des Programms ist mit allen nötigen Mitteln zeitnah zu erreichen – noch im laufenden Schuljahr und damit rechtzeitig vor der NOST-Einführung.

Antrag 13: Altersteilzeit

Die EBL fordert eine Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete in Analogie zur Regelung für Beamte.

Antrag 14: Evaluierung der neuen Reifeprüfung

Die EBL verlangt eine zeitnahe Evaluierung der neuen Reifeprüfung. Diese soll einerseits den Arbeitsaufwand für Lehrende, Administratoren und Schulleiter untersuchen und andererseits auch überprüfen, welche Verbesserungen bzw. Verschlechterungen die neue Reifeprüfung mit sich gebracht hat.

Antrag 15: Sozialindex

Österreichs Schulwesen ist durch sehr viele SchülerInnen aus sozial schwachen Familien besonders gefordert und benötigt daher zusätzliche Ressourcen. Der AHS stehen schon bisher am wenigsten Ressourcen zur Verfügung. Keinesfalls dürfen unter dem Titel „Sozialindex“ weitere Ressourcen entzogen werden. Maßnahmen, die sozial besonders belastete Standorte unterstützen sollen, sind durch zusätzliche Ressourcen zu bedecken.

Antrag 16: NOST

Die EBL fordert, die Erfahrungen mit der NOST an jenen Schulen, die deren Beginn nicht verschoben haben, laufend zu evaluieren und daraus resultierende erforderliche Adaptierungen vorzunehmen, bevor die NOST auf alle Schulen ausgerollt wird. Der mit der NOST verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ist den Betroffenen abzugelten.

Antrag 17: Gleiche Beurteilungszeiträume in den Abschlussklassen

Durch den zeitlich unterschiedlichen Schulbeginn in Österreich (Ost und West) und die versetzten Semesterferien kommt es zu groben Ungleichheiten hinsichtlich der Länge des zweiten Semesters in den Abschlussklassen. Die Termine der standardisierten Reifeprüfung sind jedoch zentral vorgegeben. Deshalb beantragt die EBL die Einführung eines individuellen

Semesterstichtages. Eine entsprechende Anpassung der semestrierten Lehrpläne der Abschlussklassen hat zeitgerecht zu erfolgen.

Antrag 18: Kostenfreie Ganztageschule

Der Regelschulunterricht hat in Österreichs öffentlichem Schulwesen kostenfrei zu sein. Das muss auch für ganztägigen Regelunterricht (sowohl in offener als auch in verschränkter Form) gelten.

Antrag 19: AHS-Gewerkschaftsdemokratie

Die EBL bittet das GÖD-Präsidium um eine Überarbeitung der Geschäfts- und Wahlordnung, um auch in Wien eine Listenwahl auf Landesebene zu ermöglichen.

TAGUNGSENDE

Der Vorsitzende Mag. Herbert Weiß dankte nach Beschluss des letzten Antrages den Delegierten für die angeregte Diskussion und die konstruktive Zusammenarbeit sowie den Organisatoren Mag. Hubert Egger, Mag. Robert Lorenz und Mag. Alexander Keil für den reibungslosen Ablauf der Tagung und wünschte allen TeilnehmerInnen ein gutes Nachhausekommen. ■

Der Vorsitzende mit den Organisatoren der Tagung (v.l.n.r.: Keil, Weiß, Egger)





Die Aufgaben der Personalvertretung an Schulen

Die Personalvertretung hat eine zentrale Rolle zum Schutz der KollegInnen und zur Vertretung der Interessen der Kollegenschaft.

Die Aufgaben der Personalvertretung (PV), die als Kollegialorgan handelt, werden am einzelnen Schulstandort vom Dienststellenausschuss (DA) wahrgenommen. Die Agenden der PV sind im Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) geregelt. Ziel der Bestimmungen ist ein Interessensausgleich zwischen dem Dienstgeber und den DienstnehmerInnen. Im Folgenden sollen wesentliche Mitwirkungsrechte an Schulen aufgezeigt werden.

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

Allgemein ist die PV an die Rechte und Pflichten des PVG gebunden. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur Gewerkschaft, deren Agieren nur durch öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Bestimmungen sowie durch ihre Statuten eingeschränkt werden kann. Die Gewerkschaft ist in der Wahl der Mittel frei, hat aber gegenüber dem Dienstgeber keine gesetzlichen Rechte.¹ Im Dienst- und Besoldungsrecht kann die PV Anregungen und Wünsche deponieren, Einfluss hat hier ressortüberschreitend nur die Gewerkschaft.² Protestkundgebungen, die sich nicht unmittelbar an den Dienstgeber, sondern an die Öffentlichkeit wenden,

dürfen von Organen der PV nicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für den Kontakt mit Massenmedien (Ausnahme Leserbrief), hier kann die Gewerkschaft tätig werden. Der PV ist es weiters ausnahmslos untersagt, Geld anzunehmen (auch Spenden), zu verwalten oder auszugeben.³ Gewerkschaft und PV bestehen selbständig nebeneinander, ihre Aktivitäten sind zu trennen, eine Zusammenarbeit ist möglich.⁴

WAHRUNG DER INTERESSEN DER BEDIENSTETEN

Die PV ist nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen des PVG berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Diese Generalklausel in § 2 beinhaltet keine wesentliche Einschränkung der Mitwirkungsrechte.⁵ Dabei hat der DA zur Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass geltende Gesetze, Verordnungen, Verträge, etc. zugunsten der Bediensteten eingehalten werden. Die PV hat sich vom Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei die Interessen der Gesamtheit der Bediensteten mit den Einzelinteressen

abzuwägen (Interessenausgleich), wobei erstere im Zweifel Vorrang haben. Der DA ist auch berechtigt, sich gegen einen einzelnen Dienstnehmer zu positionieren. Keinesfalls darf er sich von unsachlichen Erwägungen leiten lassen oder etwa ohne Notwendigkeit einen für den/die Bediensteten nachteiligen Standpunkt vertreten. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Bediensteten muss vermieden werden. Der PV obliegt zudem das Initiativrecht (Einbringen von Anregungen, Vorschlägen, Wünschen ...) sowie die Einzelpersonalvertretung inklusive Akteneinsicht bei Zustimmung der/s Betroffenen. Sie hat überdies eine wichtige Funktion zur Wahrung des Betriebsklimas.

RECHT AUF MITWIRKUNG, EINVERNEHMEN UND SCHRIFTLICHE INFORMATION

Die einzelnen Mitwirkungsrechte sind v. a. in den §§ 9 und 10 enthalten und werden gegenüber dem Leiter der Dienststelle ausgeübt. Im § 9 wird einleitend darauf verwiesen, dass der DA ein umfassendes Recht zur Wahrung und Förderung der im § 2 genannten Interessen hat, sofern sie nicht anderen Einrichtungen der PV vorbehalten sind. Maßnahmen sind vor der Durchführung „mit dem Ziel der Verständigung rechtzeitig und eingehend“ mit dem DA zu „verhandeln“. Die rechtzeitige Einbeziehung des DA hat gem. § 10 spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen und zielt auf eine „Verständigung“, d. h. eine Willensübereinstimmung ab.

Das PVG unterscheidet im § 9 zwischen Rechten auf Mitwirkung, auf Herstellung des Einvernehmens und auf schriftliche Mitteilung, die hier exemplarisch vorgestellt werden.

Dem DA obliegt die Mitwirkung insbesondere⁶ in folgenden Fällen: Dienstnehmerschutz, Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Vertragsumstellung), Auswahl der Bediensteten zu Aus- und Fortbildung, Vorschüsse und Aushilfen, Gewährung von Belohnung und Leistungsprämien inklusive Erstellen von Grundsätzen dafür, Gewährung von Sonderurlauben von mehr als drei Tagen und unbezahlten Karenzurlauben, Anordnung von Überstunden, Entlassung/Kündigung/einvernehmliche Auflösung, Untersagung einer Nebenbeschäftigung, Ersatz von Übergewüssen und Schadenersatz, Neubau bzw. Umbau von Amtsgebäuden, bei SQA-Themen. Die „Mitwirkung“ ist sowohl ein Recht, als auch eine gesetzliche Pflicht! Die Personalvertretung muss in diesen Punkten mitwirken und kann nicht darauf verzichten. Sie kann von sich aus tätig werden und Vorschläge machen, Anträge stellen sowie Wünsche äußern.⁷ Die Herstellung des Einvernehmens (Zustimmung) als stärkstes Mitwirkungsrecht ist gefordert: in allgemeinen Personalangelegenheiten (z. B. allgemeine Weisung),

bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Stundenplan) inkl. Diensterteilung (Lehrfächerverteilung⁸ – auch provisorisch, Kustodiate, MDL – sollten gleichmäßig verteilt werden, Skikursleiter ...), bei der Einführung von Systemen zur Verarbeitung von Daten der Bediensteten (z. B. elektronische Schließanlage), ergonomische Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen (inklusive Arbeitsmittel, PCs, Beleuchtung, Arbeits-tische, etc.), Anschaffung technischer Geräte, die Einfluss auf die Gesundheit haben können, bei der Bestellung und Abberufung von Sicherheitskräften, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragten, Kontrollmaßnahmen von personenbezogenen Daten der IKT-Nutzung. Der DA kann nicht nur die Interessen derer vertreten, die sich an ihn wenden, sondern er muss die Interessen aller vertreten.⁹ Das Einvernehmen ist gem. § 10 Abs. 2 hergestellt, wenn der DA ausdrücklich zustimmt oder sich innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht äußert. Der DA kann unter Angabe von Gründen Einwendungen machen und eine Ablehnung formulieren (schriftlich!).

Dem DA ist schriftlich mitzuteilen: Aufnahme (ob als Vertretung), Diensterteilung und Versetzung von Bediensteten, Betrauung mit und Abberufung von Vorgesetztenfunktion, Disziplinaranzeigen, -verfügungen und Disziplinarverfahren, (gesetzliche) Versetzung in den Ruhestand, Unfallanzeige, die gewährten Belohnungen und Leistungsprämien, Ausschreibung von Leitungsfunktionen, jährlich die vollständige Mitarbeiterliste (Dienstalter, Vertrag, Stammschule ...), Information über die personenbezogene Datenverarbeitung der Bediensteten.

DAS „§-10-VERFAHREN“

Kommt keine Verständigung bzw. kein Einvernehmen zustande, kann der DA innerhalb einer 2-Wochen-Frist die Vorlage bei der übergeordneten Dienstbehörde (LSR/SSR) verlangen (z. B. Lehrfächerverteilung).

Die Aufgaben der ehrenamtlich tätigen Personalvertretung sind wie ausgeführt im Schulalltag sehr wichtig und vielfältig. Sie zeigen sich im PVG nicht nur als Rechte, sondern auch als Pflichten zum Schutz der Bediensteten. ■

1 Vgl. Schragel, Walter, Handkommentar zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), Wien 1993, § 2, RZ 6.

2 Vgl. Schragel, PVG, § 2, RZ 4.

3 Vgl. Schragel, PVG, § 2, RZ 11.

4 Vgl. Schragel, PVG, § 2, RZ 32.

5 Sämtliche §-Verweise beziehen sich auf das PVG.

6 Die Aufzählung in § 9 Abs. 1 ist eine rein demonstrative, worauf das Wort „insbesondere“ im Text hinweist.

7 Vgl. PVAk v. 25.11.1974, A 13/74 und Schragel, PVG, § 9, RZ 3.

8 Zur „Rolle des DA bei der Lehrverfächerverteilung“ siehe Gymnasium Nr. 1 von 2015 von Mag. Georg Stockinger.

9 Vgl. PVAk v. 13.3.1995, A 56/94.



Pensionsrecht für Vertragsbedienstete

Teil 1: Kündigung, Pensionsantritt, Regelpension,
Anfallsalter, Korridorpension, Pensionskonto

In Teil 1 der Serie kommen Kündigung, Pensionsantritt, Regelpension, Anfallsalter, Korridorpension und Pensionskonto zur Sprache. Teil 2 (in der nächsten Ausgabe) wird Sonderregelungen wie Korridorpension, Pensionssplitting, Auswirkungen von Teilzeit/Sabbatical auf Jubiläumswendung bzw. Abfertigung, Altersteilzeit und freiwillige Höherversicherung, Ruhensbestimmungen für Vertragsbedienstete behandeln.

Ministeriums-MitarbeiterInnen macht die Dienstgeberseite von diesem Kündigungsrecht von sich aus in der Regel mit Wirksamkeit vom 31. August des jeweiligen Jahres Gebrauch.

Auch DienstnehmerInnen können aus dem Anlass des Erreichens des Pensionsalters das Dienstverhältnis unter Wahrung des gesetzlichen Abfertigungsanspruchs durch Kündigung beenden (Kündigungsfrist beachten; meist 5 Monate) oder dieses einvernehmlich auflösen, wenn z. B. die Kündigungsfrist übersehen worden ist. In diesem Fall sollte der Antrag jedenfalls den Vermerk „unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs“ enthalten.

Den Bezug der eigenen Pension müssen VertragslehrerInnen in beiden Fällen **gesondert** bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) **beantragen**.

Umgekehrt ist eine Kündigung nicht zwingende Voraussetzung für den Bezug einer Pension: Verzichten Dienstnehmer- und Dienstgeberseite auf eine Kündigung, so arbeitet der/die DienstnehmerIn einfach weiter und kann sich parallel dazu entscheiden, ob er/sie zu vergünstigten Konditionen weiter in das Pensionssystem einzahlt, oder ob die Pension mit entsprechenden steuerlichen Auswirkungen parallel zum Gehalt bezogen werden soll.

Die **Regelungen für den Pensionsantritt von VertragslehrerInnen¹** unterscheiden sich maßgeblich von jenen ihrer beamteten KollegInnen, die auch nach ihrem Übertritt in den Ruhestand weiter ein aufrechtes Dienstverhältnis zu ihrem Dienstgeber besitzen. Für Vertragsbedienstete ist hingegen das **Ende der Beschäftigung** als LehrerIn immer mit einer Kündigung verbunden – entweder von Dienstgeber- oder von Dienstnehmerseite!

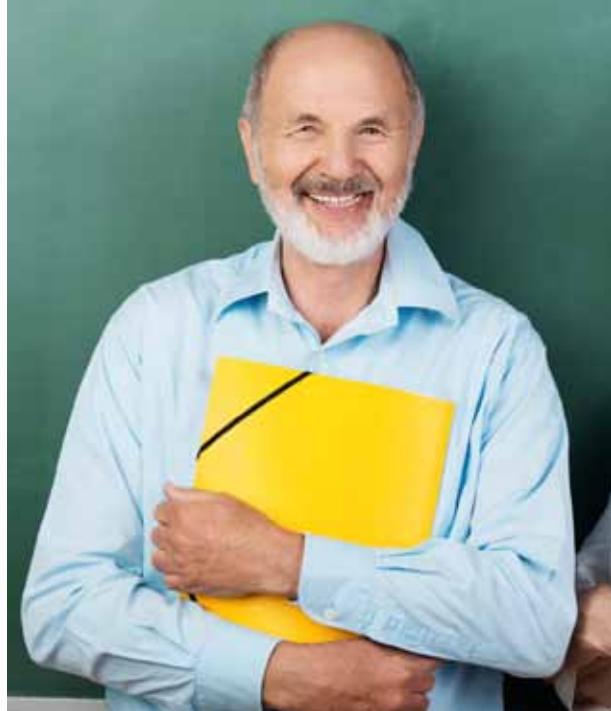
KÜNDIGUNG VS. PENSIONSANTRITT

Der Dienstgeber kann VertragslehrerInnen **beiderlei Geschlechts** aus Altersgründen kündigen, wenn diese das 65. Lebensjahr vollendet haben. Nach Auskunft von

REGELPENSION UND ANFALLSALTER

Diese Rechtslage bietet in der Praxis vor allem Frauen die Möglichkeit, ihren Pensionsantritt variabel zu gestalten: Vertragsbedienstete Männer haben das Recht auf den Bezug einer „normalen“ Pension erstmals nach Erreichen des Regelpensionsalters mit 65 Jahren, Frauen hingegen bereits mit dem Erreichen





des „Anfallsalters“ von derzeit noch 60 Jahren. Voraussetzung ist jeweils der Erwerb von mindestens 180 Versicherungsmonaten, wobei pro Kind bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, freiwillige Versicherungszeiten oder Zeiten einer Selbstversicherung zur Pflege von Angehörigen hinzuzählen. Ab 2024 wird das Antrittsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 jenes der Männer erreicht.

Weibliche Vertragsbedienstete haben somit derzeit das Recht, ihren Pensionsantrittstermin zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres frei zu wählen. Verzichtet eine Dienstnehmerin trotz Erreichen des Antrittsalters auf Kündigung und Pensionsantritt, so erwirbt sie mehrere Bonifikationen²:

1. Ab diesem Zeitpunkt reduzieren sich der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte, was das Netto-Einkommen erhöht. (Bei der späteren Pensionsberechnung werden dennoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.)
2. Bei einem Pensionsantritt nach dem Monatsersten nach der Erreichung des Anfallsalters erhöht sich der Ausgangswert (Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto geteilt durch 14) zusätzlich um einen Bonus von 4,2 % pro Jahr des späteren Pensionsantrittes, höchstens jedoch um 12,6 % der Leistung. Ein noch längeres Arbeiten erhöht die Pension nur insofern, als der Pensionskontostand dadurch weiter wächst.
3. Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung endet, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (ausgenommen der Korridorpension) erfüllt sind (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten). Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet spätestens mit 63 Jahren (ein Jahr nach dem gesetzlichen Mindestalter für eine Korridorpension). Ein Verbleib im Dienststand bei gleichzeitigem Verzicht auf Pensionsantritt zahlt sich daher besonders für Kolleginnen mit hoher Pension und langem Pensionsbezug aus.

KORRIDORPENSION

Die Korridorpension ist aufgrund der Sonderregelungen für Frauen (Anfallsalter für die „normale“ Pension 60 Jahre) bis ins Jahr 2028 eine nur für vertragsbedienstete Männer zugängliche Möglichkeit, vor dem Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre) – wenn auch mit Abschlägen – in den Ruhestand zu treten.

Voraussetzung für einen Antritt der Korridorpension sind ein Alter von 62 Jahren sowie 480 Versicherungsmonate.

Wenn man die Pension am Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters antritt, ergibt sich das Ausmaß der monatlichen Bruttopension aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto, geteilt durch 14.

Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich dieser Wert im Fall der Korridorpension um 5,1 % pro Jahr.

BERATUNG/PENSIONSKONTO/ONLINE SERVICES

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab 1. Jänner 2014 gilt für alle ab 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten nur noch ein einziges Pensionskontosystem, welches die vorhergehende Parallelrechnung ablöst. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen **aller erworbenen** Versicherungszeiten erfasst. Eine genauere Information über Höhe und Zeitpunkt der Pension ist direkt bei der PVA sowie über das Portal „Online-Services“ auf der Website der PVA (<http://www.pensionsversicherung.at>) möglich (z. B. unter „Pensionsantritt berechnen“).

(Fortsetzung folgt.)

1 Der vorliegende Artikel wendet sich an jenen überwiegenden Teil unserer vertragsbediensteten KollegInnen, die nach dem 01. Jänner 1955 geboren sind und deren Anspruch auf Alterspension somit im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt ist. Für ältere nicht beamtete KollegInnen sind die folgenden Informationen nur zum Teil anwendbar – und eine persönliche Beratung daher besonders wichtig.

2 Für Männer, die nach Erreichen des Regelpensionsalters weiter arbeiten – etwa wie in der Einleitung beschrieben bis zum 31. August des letzten Schuljahres – gelten für diese Zeit dieselben Vergünstigungen.



Gewerkschaftsbeitrag steuerlich absetzen

Wie hole ich mir Geld zurück?

Gewerkschaftsbeiträge, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden sind (auf dem Bezugszettel unter „Abzüge“ ersichtlich), mussten bisher auf dem Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung (bzw. der Einkommensteuererklärung) nicht noch einmal angegeben werden.

Mit der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 ist diesbezüglich eine Änderung eingetreten. Unter der Kennzahl 717 sind „Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen – tatsächlich zustehender Jahresbetrag – ausgenommen Betriebsratsumlage“ einzutragen.

Das bedeutet:

- Wenn außer dem bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten Gewerkschaftsbeitrag **keine sonstigen Beiträge** geltend gemacht werden, besteht **keinerlei Handlungsbedarf**.
- Wenn neben dem Gewerkschaftsbeitrag jedoch **„sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen“** steuerlich geltend gemacht werden, muss bei der Kennzahl 717 der **Gesamtbetrag aller derartigen Beiträge (also inkl. des bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten jährlichen Gewerkschaftsbeitrags)** angegeben werden. Geschieht das nicht, werden

die bereits berücksichtigten Gewerkschaftsbeiträge wieder zur Bemessungsgrundlage addiert und nachversteuert.

Wenn die Arbeitnehmerveranlagung bereits (fehlerhaft) durchgeführt worden und die Einspruchsfrist verstrichen ist, sollte man einen Antrag nach § 299 Bundesabgabenordnung stellen. Dieser lautet:

„§ 299. (1) Die Abgabenbehörde kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Der Antrag hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des aufzuhebenden Bescheides;
b) die Gründe, auf die sich die behauptete Unrichtigkeit stützt.

(2) Mit dem aufhebenden Bescheid ist der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.

(3) Durch die Aufhebung des aufhebenden Bescheides (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Aufhebung (Abs. 1) befunden hat.“

Wenn ein solcher Antrag innerhalb eines Jahres gestellt wird, leistet ihm die Behörde üblicherweise Folge. ■



im fokus

**MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at**



Österreichs vielleicht größte Herausforderung

Teil 1: Integrationspolitik wurde in Österreich um Jahrzehnte zu spät begonnen. Die enorme Aufgabe für Österreichs Schule wächst dynamisch weiter an.

Vor sieben Jahren machte ich mich an die Arbeit zu einer umfangreichen Artikelserie, die unter dem Titel „Migration – eine enorme Aufgabe für Österreichs Schulwesen“ ab Jänner 2011 in fünf Teilen in der Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft erschien.

Es war ein riskantes Unternehmen, da die enormen Aufgaben, denen Österreichs Schulwesen durch Migration ausgesetzt ist, damals noch ein von der Politik verdrängtes gesellschaftliches Tabu-Thema waren. Wer es anrührte, lief Gefahr, sich einem „Shitstorm“ auszusetzen. Doch dazu kam es nicht. Ganz im Gegenteil erfuhr meine Artikelserie große Resonanz und ich viel Anerkennung dafür, dieses viel zu lange unter den Teppich gekehrte Thema der Schulpolitik auf den Tisch gelegt zu haben.

Migration und Integration sind in den letzten sechs Jahren in den politischen Mittelpunkt gerückt – nicht erst durch die Flüchtlings- und Migrationsbewegung, die sich in den letzten Jahren in Richtung Europa auf den Weg begeben hat. Geschaffen wurde im April 2011 von Österreichs Bundesregierung ein Staats-

sekretariat für Integration, das zweieinhalb Jahre später Teil des „Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres“ wurde.

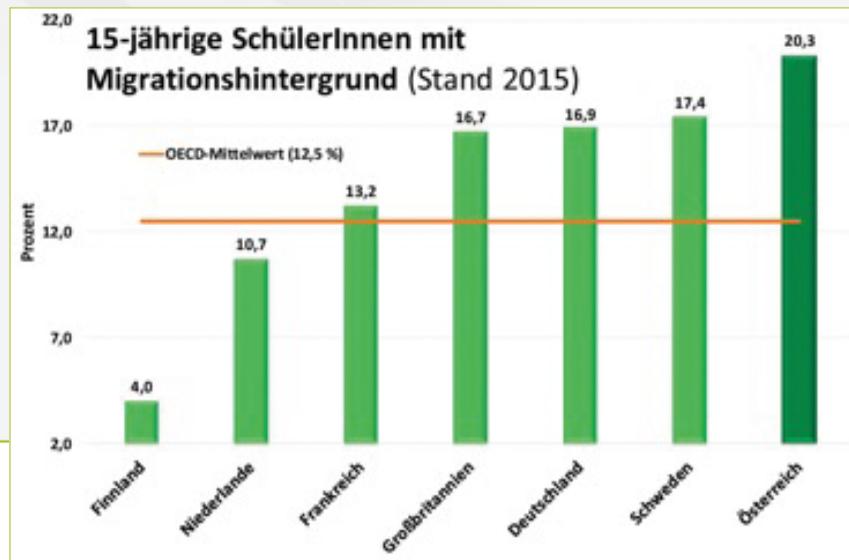
SPÄTE POLITISCHE MASSNAHMEN

Zahlreiche politische Maßnahmen wurden inzwischen gesetzt, um die Aufgaben zu bewältigen, die im Einwanderungsland Österreich davor jahrzehntelang verdrängt worden waren. Für Österreichs Schulwesen, das von dieser enormen Aufgabe mehr als gefordert ist, kamen die politischen Maßnahmen extrem spät und weisen nicht die Dimension auf, die sie verdienen. Nicht zuletzt deshalb, weil beherzte Maßnahmen auch entsprechende Ressourcen erfordern würden, die dem Schulwesen und damit Österreichs Zukunft und Jugend leider weiterhin vorenthalten werden.

Sehr gerne folgte ich der Einladung des Vorsitzenden der AHS-Gewerkschaft Mag. Herbert Weiß, ein Update zu meiner inzwischen in die Jahre gekommenen Artikelserie zu verfassen, zu der mich sein Vorgänger Mag. Dr. Eckehard Quin vor sieben Jahren motiviert hatte:

„ÖSTERREICH ZÄHLT GEMEINSAM MIT LUXEMBURG UND SLOWENIEN ZU DEN LÄNDERN, IN DENEN JUGENDLICHE MIT MIGRATIONSHINTERGRUND ZU HAUSE AM SELTENSTEN DIE UNTERRICHTSSPRACHE GEBRAUCHEN.“

BIFIE (Hrsg.), PISA 2015. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2016), S. 91



Am 1. Jänner 2017 lebten in Österreich rund 1,657 Millionen Menschen mit ausländischem Geburtsort. Dies sind 18,9 % der Gesamtbevölkerung. Vor sechs Jahren sind es erst 15,5 % gewesen.¹ Unter den 28 EU-Staaten ist der Bevölkerungsanteil derer, die zugewandert sind, nur mehr in Luxemburg größer als in Österreich.² In Wien ist der Anteil inzwischen sogar auf 35 % gestiegen.³

„DER RÜCKGANG DER NATÜRLICHEN REPRODUKTIONS-RATEN IN KOMBINATION MIT STARKER ZUWANDERUNG, DIE AUF WENIGE NATIONALITÄTEN BESCHRÄNKT IST, KANN UNTER UNGÜNSTIGEN BEDINGUNGEN DAS ENTSTEHEN VON PARALLELGESELLSCHAFTEN VERSTÄRKEN.“

Migrationsrat für Österreich (Hrsg.), Bericht des Migrationsrats (2017), S. 33

Am 1. Jänner 2011 hatten 10,9 % der Gesamtbevölkerung keine österreichische Staatsbürgerschaft, bis zum 1. Jänner 2017 ist ihr Anteil auf 15,3 % angewachsen.⁴

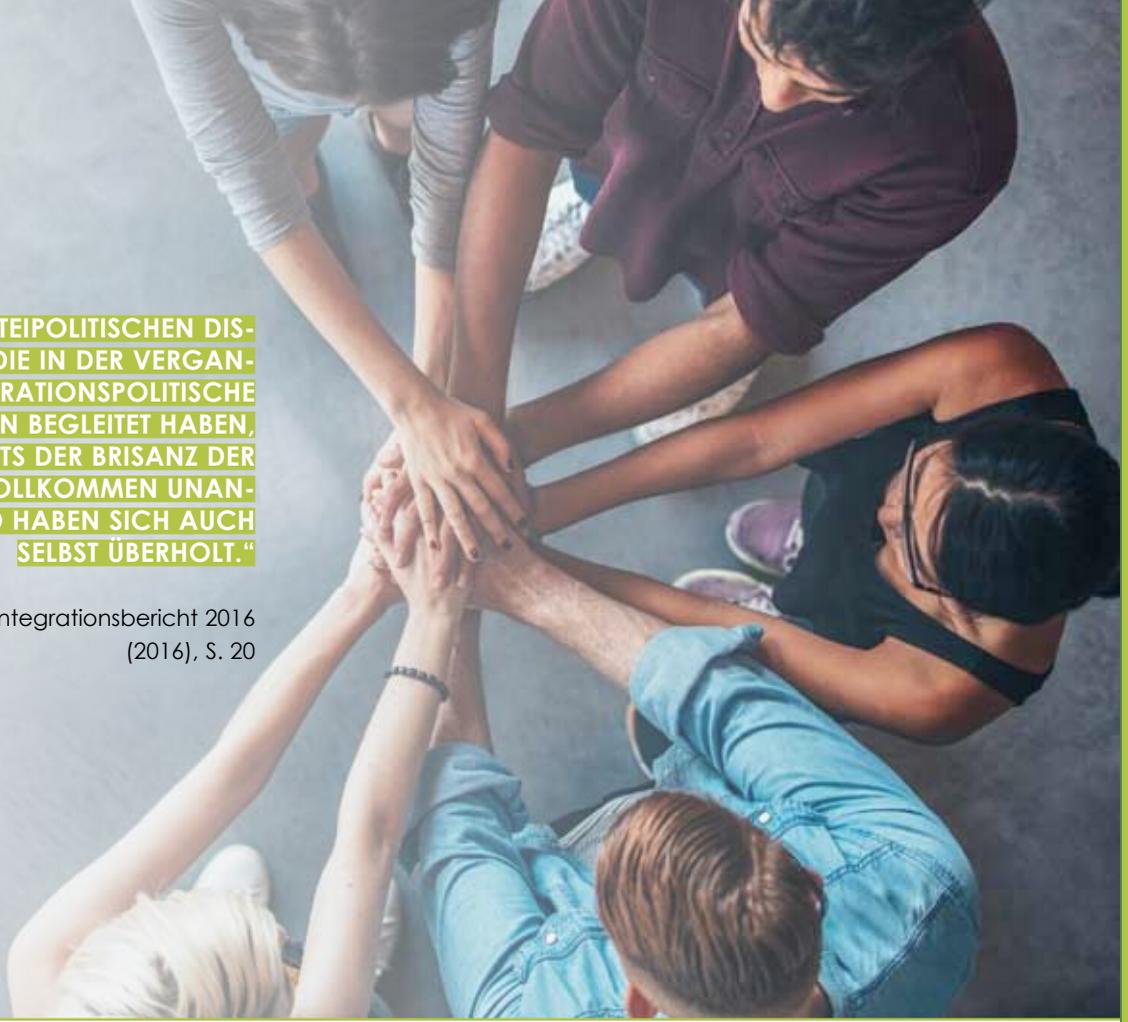
HINTERGRÜNDE DER ENTWICKLUNG

Das rapide Anwachsen der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund resultiert nicht nur aus einer der OECD-weit höchsten Zuwanderungsraten⁵, sondern auch aus höchst unterschiedlichen Geburtenzahlen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund:

Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau nach deren Geburtsland ⁶ (Stand 2015)	
Österreich	1,38
Ausland	1,92
Ehemaliges Jugoslawien	2,08
Türkei	2,44

„MANCHE PARTEIPOLITISCHEN DISKUSSIONEN, DIE IN DER VERGANGENHEIT INTEGRATIONSPOLITISCHE FORDERUNGEN BEGLEITET HABEN, SIND ANGESICHTS DER BRISANZ DER SITUATION VOLLKOMMEN UNANGEBRACHT UND HABEN SICH AUCH SELBST ÜBERHOLT.“

ÖIF (Hrsg.), Integrationsbericht 2016 (2016), S. 20



Inzwischen hat fast jedes dritte in Österreich geborene Kind eine Mutter, die nach Österreich zugezogen ist, in Wien mehr als jedes zweite.⁷

In Österreich steigt der Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund von Jahr zu Jahr und liegt OECD-weit im Spitzenfeld. Exemplarisch dafür ein Blick auf PISA-Daten: Hatten bei PISA 2006 noch 13 % der 15-Jährigen Österreichs einen Migrationshintergrund, waren es neun Jahre später bereits über 20 %, um zwei Drittel mehr als im OECD-Mittel und mehr als fünf Mal so viele wie in Finnland, dem oft zitierten PISA-„Wunderland“.⁸

(Siehe Grafik auf Seite 20)

Knapp die Hälfte dieser über 20 % ist selbst zugewandert – jeder zweite von ihnen erst nach Beginn der Schullaufbahn! –, etwas mehr als die Hälfte von ihnen als Kinder von Zuwanderern in Österreich geboren.⁹

In Deutschlands PISA-Bericht werden auch SchülerInnen, von denen nur ein Elternteil zugewandert ist¹⁰, als „SchülerInnen mit Migrationshintergrund“ betrachtet. So gesehen liegt deren Anteil bei Österreichs 15-Jährigen bereits bei fast einem Drittel (31,1 %).¹¹

(Fortsetzung folgt.)

1 www.statistik.at, Abfrage vom 8. April 2017

2 OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2016 (2016), S. 40

3 Statistik Austria (Hrsg.), migration & integration – zahlen.daten.indikatoren 2016 (2016), S. 81

4 www.statistik.at, Abfrage vom 8. April 2017

5 OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2016 (2016), S. 239-313

6 ÖIF (Hrsg.), Frauen – Statistiken zu Migration & Integration 2016 (2017), S. 27

7 ÖIF (Hrsg.), Familien in Zahlen 2016 (2016), S. 19

8 OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), Table I.7.1

9 PISA 2015-Datenbank, Abfrage vom 15. Jänner 2017

10 Univ.-Prof. Dr. Kristina Reiss u. a., PISA 2015. Eine Studie zwischen Kontinuität und Innovation (2016), S. 328)

11 ibidem, S. 326

Auszeichnungen und Ernennungen



DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. ^a Perdita Auernig	BRG Spittal an der Drau
Prof. Mag. Wolfgang Fabian	BG/BRG Wien XVI Maroltingergasse
Prof. Mag. Otto Hasibeder	BG/Wiku BRG Linz, Körnerstraße
Prof. Mag. Roland Hasitzka	BG/BRG Gänserndorf
Prof. Mag. Wolfgang Kleinrath	BG/BRG Wien XVI Maroltingergasse
Prof. Mag. ^a Claudia Kuras-Wieser	BG/BRG/BORG Köflach
Prof. Mag. ^a et Dr. ⁱⁿ Eva-Maria Müllner-Mann	BG/BRG Wien XVI Maroltingergasse
Prof. Mag. ^a Anita Murat	BRG/BORG Schwaz
Prof. Mag. ^a Monika Rindler	BRG Spittal an der Drau
Prof. Mag. Horst Rittchen	BRG Spittal an der Drau
Prof. Mag. ^a Charlotte Schiessler	BG/BRG Wien III, Boerhaavegasse
Prof. Mag. ^a Elke Schuller	BG/BRG/BORG Köflach
Prof. Mag. ^a Ursula Silber	BG/Wiku BRG Linz, Körnerstraße
Prof. Mag. ^a Elisabeth Singer	BG/BRG Lienz
Prof. Mag. ^a Annemarie Strauss	BG/BRG Wien X, Effenreichgasse

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN

Prof. Mag. ^a Ellen Sieberer	zur Direktorin am BG/BRG Kufstein
--	-----------------------------------

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at

Reform der Schulferien

Am 18. April hat Bundesministerin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Karmasin im Rahmen einer Pressekonferenz ihre Ideen zu der angeblich dringend nötigen Einführung von Herbstferien präsentiert. Sie betonte dabei ausdrücklich, dass es sich um eine Initiative der ÖVP handle, die mit dem Koalitionspartner nicht abgestimmt sei. Warum mich das an die Verhandlungen zum „Autonomiepaket“ erinnert, möchte ich hier nicht weiter ausführen.

Die SPÖ hat sich nach der Präsentation des Vorschlags nicht wirklich positiv geäußert. Als geradezu grotesk empfinde ich die Äußerung von Bildungsministerin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Hammerschmid, die unmittelbar nach der Pressekonferenz ihre Ministerkollegin laut Medienberichten dazu aufgefordert haben soll, doch im Zuge des Begutachtungsprozesses eine Stellungnahme zum „Autonomiepaket“ abzugeben, die sie dann mit Staatssekretär Mag. Dr. Mahrer verhandeln werde.

Dieses Szenario beweist für mich mehr als deutlich, dass sich die Regierung schon damals nicht in der vielbeschworenen konstruktiven Arbeitsphase nach ihrem „Neustart“ befand. Die Idee, dass man für Absprachen innerhalb der Regierung ein Begutachtungsverfahren eines Gesetzes bzw. schriftliche Stellungnahmen bräuchte, entspringt aus meiner Sicht doch eher der Feder eines Kabarettisten als der einer Person, die die Geschicke unseres Landes und damit seine Zukunft maßgeblich beeinflusst.

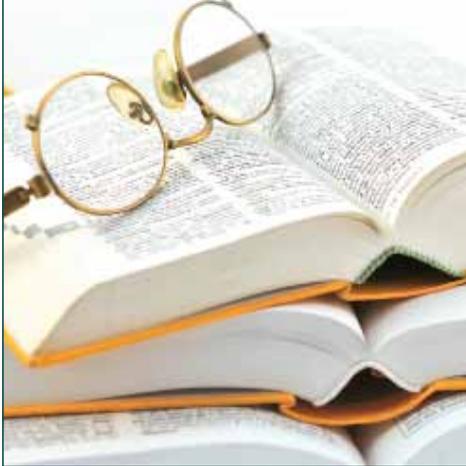
Völlig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung der Bildungsministerin, sie selbst habe im Rahmen der Gespräche über das Schulautonomiepaket Herbstferien vorgeschlagen, sei dort aber auf taube Ohren gestoßen. Bei den Verhandlungen zum „Autonomiepaket“ ging es hinsichtlich der autonomen Tage dem Unterrichtsministerium nämlich nur darum, zuerst dem SGA, später „nur“ noch den LehrerInnen ihre Entscheidungsrechte bezüglich der Terminisierung dieser Tage zu nehmen. Das hat die Dienstgeberseite nach langen Verhandlungen wieder verworfen. Abgesehen davon nahm die Ministerin an keiner einzigen Verhandlungsrunde mit dem großen

Verhandlungsteam der ARGE-LehrerInnen teil, womit sie schwerlich irgendeinen Vorschlag gemacht haben kann.

Nun aber zur inhaltlichen Komponente des nicht gerade neuen Vorstoßes zur Umsetzung von Herbstferien: Dass ähnliche Initiativen bisher nicht umgesetzt wurden, liegt an den stark divergierenden Interessen der Betroffenen. Während SchülerInnen gerne eine Unterbrechung der Zeit zwischen den Haupt- und den Weihnachtsferien hätten, die sie zum Ausspannen oder z. B. zum Nachlernen nützen könnten, gibt es viele, die gerade die Zeit im Herbst aufgrund der fehlenden Unterbrechungen als besonders produktiv ansehen. Die Probleme mit der Betreuung ihrer Kinder an schulfreien Tagen werden für die Eltern durch Herbstferien jedenfalls kaum kleiner.

Habe ich da vielleicht auf ein anderes Problem vergessen? Wie sieht es mit der toten Zeit im Herbst in manchen Beherbergungsbetrieben aus? Oder ist es reiner Zufall, dass die Familienministerin ihre Pläne für Herbstferien gemeinsam mit einer Vertreterin der Wirtschaftskammer präsentierte? ■





„Autonomie benötigt, um gelebt werden zu können, ein Mehr an Ressourcen.“

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, Kurier online am 31. Jänner 2017



„Derzeit könne nur der Mangel verwaltet werden, da dem Schulsystem gemessen am BIP weniger Mittel zur Verfügung stünden als vor zwei Jahrzehnten.“

Gernot Schreyer, Akad. FDL, Präsident des Bundesverbandes der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen, NEWS online am 1. Februar 2017

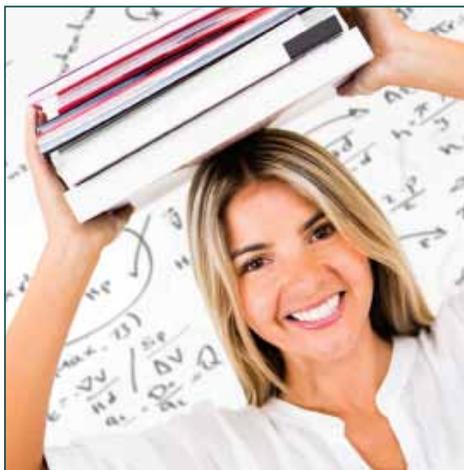
nachgeschlagen

„Tatsache ist, dass die Ausgaben für die Bildung in Österreich gemessen am BIP seit 1999 um ein Viertel von 4,2 auf 3,2 % reduziert wurden, während andere Länder die Ausgaben erhöhten.“

MMMag. Gertraud Salzmann, Dienstrechtsreferentin der AHS-Gewerkschaft, Salzburger Nachrichten vom 4. April 2017

„Befürworter von Modellregion und gemeinsamer Schule argumentieren, dass die Kinder dort gemeinsam zur Schule gehen würden. Es gibt die fiktive Gesamtschule, wo Murat mit dem Arztsohn acht Jahre zusammensitzt, nicht.“

Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Vorarlberger Nachrichten online am 30. März 2017



„Die Idee, dass man durch eine Einheitsschule mehr soziale Gerechtigkeit oder Bildungsgerechtigkeit schaffen könnte, ist längst eindeutig widerlegt worden.“

Univ.-Prof. Dr. Rainer Dollase, Profil (Zeitung des dphv) vom März 2017, S. 32

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank